

15. Mai 2019

**Schriftliche Anfrage**

von Christoph Marty (SVP)  
und Thomas Schwendener (SVP)

Mit seiner Antwort zur dringlichen Interpellation GR 2017/381 gab der Stadtrat unter anderem zur Auskunft, dass - im Zusammenhang mit den fristlos ausgesprochenen Kündigungen wegen der Benutzung von privaten elektronischen Geräten (Tabletcomputer, resp. Handys) beim Führen eines ÖV-Fahrzeuges - *«Immerhin kann festgehalten werden, dass keiner der angesprochenen Austritte zu einem Rechtsmittelverfahren geführt hat, diese mithin rechtskräftig sind.»*.

Weiter antwortete der Stadtrat: *«Bis zum Vorliegen eines Präjudizes, das der geschilderten Rechtsauffassung widerspricht, sieht der Stadtrat keinen Grund, seine Praxis zu ändern.»*. Das Präjudiz liegt nun in Form eines Bezirksratsbeschlusses vor. Im Nachhinein wurde damit erwiesen, dass die stadträtliche Antwort in diesen zentralen Punkten irreführend und falsch war.

Mit seinem Beschluss vom 01. November 2018 hat der Bezirksrat festgehalten, dass *«kein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung vorlag.»*. Die Stadt Zürich wurde als Rekursgegnerin verpflichtet, dem Rekurrenten nicht nur drei Monatslöhne nachzuzahlen, sondern ihm zusätzlich eine Entschädigung von zwei Monatslöhnen und eine Parteientschädigung zu entrichten. Damit ist es nun rechtskräftig, dass die von der VBZ angewandte Praxis der fristlosen Kündigungen in diesem Kontext im klaren Widerspruch zu geltendem Recht steht.

Mit dem Beschluss des Bezirksrats, welchen die Verfasser der Anfrage einsehen konnten, wurde nun juristisch erwiesen, dass die fristlose Kündigung in mindestens dem Fall des Rekurrenten grundlos ausgesprochen wurde. Weiter muss dem Beschluss entnommen werden, dass bei der VBZ in einem Umfang Führungsmängel bestehen, dass akuter Handlungsbedarf ausgewiesen ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass keine fristlosen Kündigungen mehr widerrechtlich ausgesprochen werden? Wir bitten um Beantwortung mit einem spezifischen Massnahmenkatalog.
2. Auf Seite 32 des erwähnten Beschlusses beanstandet der Bezirksrat, dass im Fall des Rekurrenten unangemessene Mahnungen ausgesprochen wurden, *«Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass sämtliche dieser Mahnungen aufgrund nicht allzu gravierender oder nicht ausreichend erstellter Vorfälle ausgesprochen wurden.»*. Der Bezirksrat beantwortet damit die Frage 1 von GR 2017/381, deren Beantwortung der Stadtrat damals verweigert hatte. Gibt es für Verwarnungen und / oder Mahnungen bei der VBZ klare Dienstanweisungen, oder werden diese willkürlich ausgesprochen? Falls Dienstanweisungen vorhanden sind, bitten wir darum, diese aufzuführen.
3. Dem Rekurrenten wurde das Arbeitszeugnis auf sein und das Verlangen des RAV dreimal angepasst. Was ist hier vorgegangen und wie ist das zu erklären? Wir bitten um konkrete Angaben ohne detaillierte Personendaten.

4. Gemäss den Angaben der VBZ wurde dem Rekurrenten das Arbeitsverhältnis anlässlich einer schriftlichen Anzeige eines Fahrgastes gekündigt: *«Im Telefongespräch schilderte der Fahrgast seine Wahrnehmung übereinstimmend mit der schriftlichen Darstellung, glaubwürdig, sachlich und ausführlich.»* Darauf wurde der Tramchauffeur zum *«rechtlichen Gehör (...) eingeladen»*, anlässlich dessen ihm die fristlose Kündigung ausgesprochen wurde. Reicht eine Denunziation eines einzelnen Fahrgastes ohne zuverlässige Bestätigung eines Dritten, um langjährige Mitarbeiter fristlos zu entlassen?

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Ley'. The letters are connected and written in a cursive style.A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Müller'. The letters are connected and written in a cursive style.